

Statuten

des Vereins Kindertagesstätten Kanton Solothurn

1. Name und Sitz
 2. Zweck
 3. Mittel
 4. Mitgliedschaft
 5. Erlöschen der Mitgliedschaft
 6. Eintritt, Austritt und Ausschluss
 7. Organe des Vereins
 8. Die Mitgliederversammlung
 9. Beschlussfassung und Unabänderbarkeit
 10. Der Vorstand
 11. Die Revisionsstelle
 12. Haftung
 13. Auflösung des Vereins
 14. Inkrafttreten
-

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn» besteht mit Sitz in Solothurn ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit von Kinderinstitutionen im Kanton Solothurn. Der Verein fördert das Verständnis für die familienergänzende Kinderbetreuung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft und unterstützt und berät die Mitglieder in der Erfüllung ihrer Tätigkeit.

3. Mittel

Der Verein widmet seine sämtlichen Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Verfolgung zwecks Artikel 2.

Der Betrieb des Vereins wird durch folgende Mittel ermöglicht:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite
- c) Erlös durch Veranstaltungen zu Gunsten des Vereins

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Grundsätzlich sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Bei Anträgen, welche einen direkten betrieblichen oder finanziellen Einfluss auf die Kindertagesstätten haben, dürfen nur die dem Verein beigetretenen Kindertagesstätten abstimmen. Dabei gilt pro bewilligten Betrieb (Kindertagesstätte) eine Stimme.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr festgelegt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Eintritt, Austritt oder Ausschluss

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist spätestens per 30. Juni des laufenden Jahres einzureichen und endet auf das Jahresende.

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wie auch eine außerordentliche Versammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Ankündigung der Traktanden, spätestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen.

Zusätzliche Anträge für die Traktandenliste sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, wenn diese in der Traktandenliste angekündigt sind.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten

- i) Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9. Beschlussfassung und Unabänderbarkeit

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, wobei leere und ungültige Stimmen für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht zählen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen des Dreiviertelmehrs sämtlicher Mitglieder. Vorbehalten bleiben diejenigen Bestimmungen dieser Statuten, welche als unabänderlich bezeichnet werden.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Der Vorstand bestimmt in eigener Kompetenz wie die Pflichten an die Vorstandsmitglieder verteilt werden.

Aufgaben:

- a) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Vertreten des Vereins nach Außen
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einer Arbeitsgruppe übertragen. Die Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe steht jedem Mitglied offen.

11. Die Revisionsstelle

Sie besteht aus mindestens einem, von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt, mit zusätzlicher Wahl eines Suppleanten, welcher im Folgejahr als Revisor nachrückt.

12. Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

13. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zugewendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes. Diese Bestimmung kann weder aufgehoben noch abgeändert werden.

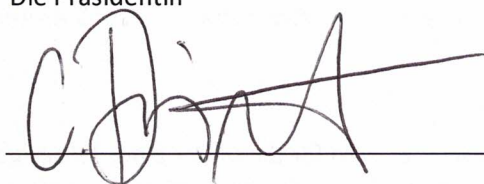
14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für Formulierungen, die nicht geschlechtsneutral gehalten werden konnten, wurde die männliche Form gewählt. Diese meint selbstverständlich auch die weiblichen Mitglieder des Vereins.

Solothurn, 19. Mai 2022

Die Präsidentin



Der Vorstand

